

## Satzung der studentischen Unternehmensberatung consAltona der BiTS Hamburg

### **§ 1 – Name und Sitz**

1.1 Der Verein führt den Namen „consAltona“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).

1.2 Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

### **§ 2 – Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

### **§ 3 – Zweck des Vereins**

3.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe und der Völkerverständigung. Zweck des Vereins ist darüber hinaus das Studium an der „Business and Information Technology School“ (BiTS) Hamburg oder „Berliner Technischen Kunsthochschule“ (BTK) Hamburg durch Praxisbezug und Praxiserfahrung sowie Projektarbeit zu bereichern. Dabei soll die praktische Umsetzung der akademischen Lehrinhalte und Studienschwerpunkte gefördert werden.

3.2 Der Verein soll eine Verbindung zwischen dem Studium und der beruflichen Praxis schaffen.

3.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Veranstaltungen, die den Kontakt der Studenten untereinander und zu Unternehmen fördern
- Zusammenarbeit mit ähnlichen Studentenvereinen im In- und Ausland, sowohl auf Vereinsebene, als auch durch die Betreuung von internationalen Projekten.
- Beratung und Unterstützung der Studenten während der Bearbeitung von Projekten, die vom Verein akquiriert, an die Studenten vermittelt und gemeinsam mit Unternehmen durchgeführt werden. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand einfach mehrheitlich.

3.4 Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung oder Gewinnbeteiligung, können jedoch, nach Zustimmung des Vorstandes Kostenerstattung erhalten.

3.5 Der Verein ist unabhängig und unpolitisch. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.6 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins automatisch an den „Verein der Freunde und Förderer der BiTS e.V.“, der sie ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

### **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

4.1 Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann werden, wer als Student an der Hochschule „Business and Information Technology School“ (BiTS) oder an der „Berliner Technischen Kunsthochschule“ (BTK) in Hamburg eingetragen oder wer als wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesen tätig ist. Studenten an Universitäten, die mit der BiTS und BTK kooperieren bzw. partnerschaftlich verbunden sind, können als aktive Mitglieder zugelassen werden, wenn dem Antrag seitens des Vorstandes einstimmig zugestimmt wird.

4.2 Mitglieder des Beirates (vgl. § 12) sind automatisch aktive Mitglieder. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Aktive Mitglieder, die nicht mehr an den Hochschulen immatrikuliert sind, werden automatisch fördernde Mitglieder.

4.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Es ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

#### **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch einen freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### **§ 6 – Ausschluss**

6.1. Bei einem Verstoß gegen die Vereinsordnung, die Vereinsinteressen oder bei einer Verletzung der Mitgliederpflichten kann gegen einzelne Mitglieder eine finanzielle Vereinsstrafe nach Ermessen des Vorstands ausgesprochen werden. Ein Ausschluss aus dem Verein ist jedoch nur zulässig, wenn ein Mitglied

- dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Pflichten gravierende Nachteile bereitet hat;
- das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt;
- ein grobes unfaires Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder oder den Verein ergeben;
- die Vereinssatzung und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hieraus Schaden entsteht oder mit Schaden für den Verein zu rechnen ist. Ein Ansehensverlust steht einem materiellen Schaden gleich.

6.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von den Mitgliedern des Vereins oder dem Vorstand unter Angabe von Tatsachen, die einen Ausschlussgrund erfüllen, beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über einen solchen Antrag durch einstimmigen Beschluss.

6.3. Vor einer Strafentscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen.

6.4. Die Strafentscheidung ist schriftlich abzufassen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.

6.5. Gegen einen Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, Sie ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

6.6. Bei einer Versäumung dieser Frist ist die Anrufung staatlicher Gerichte ausgeschlossen.

6.7. Bestätigt das Kontrollorgan die Entscheidung des Vorstandes, steht dem Mitglied der Weg zu den staatlichen Gerichten offen.

6.8. Bei einem bestandskräftigen Ausschluss aus dem Verein endet die ruhende Mitgliedschaft. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen. Leistungen des Mitglieds an den Verein werden nicht erstattet. Eine anteilige Erstattung ist ebenfalls nicht zulässig.

### **§ 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe solcher Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

### **§ 9 – Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Der Termin der Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich per E-Mail oder brieflich mitgeteilt oder am Informationsaushang der Universität veröffentlicht werden.

#### **9.1 Ordentliche Mitgliederversammlung**

In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres wird von einem der Vorsitzenden mit zweiwöchiger Vorankündigung schriftlich eine Mitgliederversammlung einberufen. Einladungen zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung werden ausschließlich per Email versandt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Einladung enthält eine Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/2 der aktiven Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festlegung des Beitrages
- Ernennung des Kassenprüfers
- Satzungsänderungen
- Vereinsinterne Regelungen
- Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder

beschlossen werden. Die Abstimmung muss schriftlich oder geheim erfolgen, wenn dieses 1/2 der anwesenden Mitglieder beantragt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## 9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 10 – Der Vorstand

10.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, höchstens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das Amt des Kassenswartes wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied sowie fakultativ einem Beiratsmitglied für eine Wahlperiode zugeteilt.

10.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Erstellen des Jahresberichts durch den Kassenswart
- Aufstellung von Arbeitsrichtlinien für das laufende bzw. folgende Geschäftsjahr
- Entscheidung in Zusammenarbeit mit den Projektgruppenleitern über Aufnahme und Vermittlung von Projekten
- Information der Mitglieder über die Handlungen des Vorstandes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Durchführung der allgemeinen Vereinsgeschäfte
- Neumitgliedergewinnung und aktive Nachfolgebetreuung für Vorstandsämter

10.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorstände schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Eine Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich.

10.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Zusätzlich können Vollmachten von einzelnen Vorstandsmitgliedern mit Zustimmung aller anderen Vorstandsmitglieder an Vereinsmitgliedern erteilt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

10.5 Alle Vorstandsmitglieder des Vereins werden jährlich für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Vorstandsmitglieder können einzeln durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, sowohl aktive als auch fördernde. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor

Ablauf der Wahlperiode aus, so wird sein Amt von den anderen Vorstandsmitgliedern kommissarisch bis zur nächsten regulären Wahl fortgeführt. Sollte durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern der Vorstand nur noch aus einer Person bestehen, so sind die fehlenden Mitglieder durch Ergänzungswahlen hinzu zu wählen. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Wiederwahl ist zulässig

### **§ 11 – Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§12 – Der Beirat**

12.1 Durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat nach folgenden Konditionen gewählt werden:

Der Beirat besteht aus mindestens einer, höchstens aber 5 Personen.

Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand aktiv bei der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes zu unterstützen. Dabei nimmt der Beirat eine beratende Funktion wahr und sollte als Bindeglied zwischen ehemaligen BITS-Absolventen und dem Verein wirken. Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann erst nach Ablauf einer drei-jährigen Frist, beginnend mit dem Ende seiner Vorstandstätigkeit, zum Mitglied des Beirats gewählt werden.

12.2 Die Gründung eines Beirats ist nicht verpflichtend, sondern fakultativ.

### **§13 – Finanzierung des e.V.**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Förderbeiträge und Zahlungen von natürlichen und juristischen Personen.

### **§14 – Vereinsinterne Regelungen**

Unterstützend zur Satzung können im Sonderfall vereinsinterne Regelungen durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 – Mehrheit beschossen werden.

### **§ 15 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geschehen. Es bedarf der Einstimmigkeit.

\_\_\_\_\_  
Vorstand

\_\_\_\_\_  
Vorstand

\_\_\_\_\_  
Kassenprüfer / Schatzmeister

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum